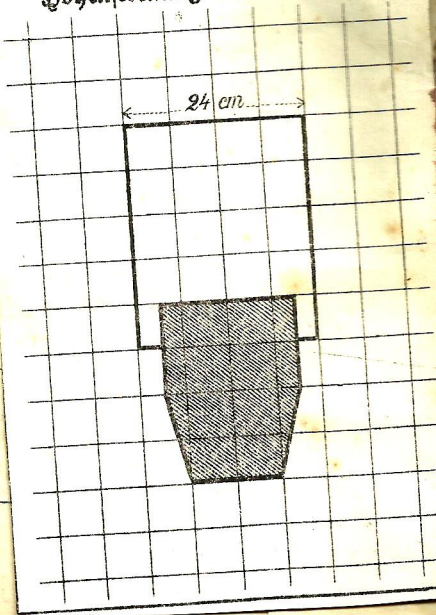


Angelegenheit mit:

Grund:

Schütze:

Höhenstreuung: cm



Soldbücher haben als Schriften, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Wichtigkeit sind, nach § 267 des Strafgesetzbuchs als Deutsche Reich die Eigenschaft von Urkunden. Nach § 274 Nr. 1 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis, neben welchem auch auf Geldbuße bis zu tausend Mark erkannt werden kann, bestraft „wer eine Urkunde, welche ihm überhaupt „nicht, oder nicht ausschließlich gehört, in der „Absicht, einem andern Nachteil zuzufügen, „vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.“
Er kann nach § 280 a. a. O. neben der erkannten Gefängnisstrafe zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.
Welche militärischen Strafen der Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht, ergeben die §§ 32 ff. des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.